



31 Nr. 2 Pauschale Berechnung und Falltypen von Rückstellungen

1. Bezüge von Beteiligten (Lohn / Erfolgsbeteiligung / nicht bezogene Ferien / Überzeit)

Stehen Bestand und Höhe der Entschädigung **definitiv fest**, müssen sie als Verbindlichkeiten per Bilanzstichtag passiviert werden (Kreditor; Kontokorrent usw.). Die beteiligte Person hat in diesem Fall per Bilanzstichtag einen festen Forderungsanspruch und hat damit bei sich selbst das entsprechende Einkommen steuerrechtlich realisiert.

Nur wenn in Bezug auf den Bestand oder die Höhe eine Unsicherheit vorliegt, sind diesbezügliche Rückstellungen zu bilden.

2. Aktivdarlehen

Pauschale Wertberichtigungen auf Darlehen sind steuerlich nicht zulässig. Bei einem allfälligen Wertberichtigungsbedarf auf Darlehen gegenüber Dritten sind von den Steuerpflichtigen nachvollziehbare Bewertungsunterlagen vorzulegen und die Verlustgefahr konkret zu substantiiieren und zu belegen (Bilanzen der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer / ernsthafte Inkassobemühungen); grundsätzlich wie bei der Debitoreneinzelnbewertung.

Bei Darlehensgewährungen an beteiligte Personen und/oder Konzerngesellschaften ergeben sich besondere Probleme im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen (bezüglich Wertberichtigungen).

3. Beteiligungen

Beteiligungen werden nach den aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften höchstens zum Anschaffungswert bilanziert (Ausnahme: Aufwertung bei Sanierungen gemäss Art. 670 OR). Ob und inwieweit Abschreibungen notwendig sind, muss sich durch eine Überprüfung der Werthaltigkeit (Vergleich der Anschaffungskosten mit dem Nutzwert) festgestellt werden (vgl. HWP 6.17.3). Zur Überprüfung der Werthaltigkeit ist als Vergleichswert ein Wert heranzuziehen für eine mittel- oder langfristige Nutzung der Beteiligung.

Ob eine Wertverminderung der Beteiligung im Hinblick auf deren mittel- oder langfristige Nutzung eingetreten ist, ist nach der Entwicklung des Geschäftsverkehrs zu beurteilen, wobei übliche Absatz- und Preisschwankungen nicht zu berücksichtigen sind. Vielmehr fallen Ereignisse und Entwicklungen ins Gewicht, welche voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit die Beteiligung wertmässig wesentlich beeinträchtigen.

Rückstellungen für bloss zukünftige Verlustgefahren sind steuerlich aufzurechnen, es sei denn, die Vermögenseinbusse stünde unmittelbar bevor. Diese Verlustgefahr ist von der steuerpflichtigen Gesellschaft zu konkretisieren. Für eine allfällige Berechnung des inneren Wertes der Beteiligung sind die einschlägigen Methoden der Unternehmensbewertung massgebend.

Wertberichtigungen und Abschreibungen auf Beteiligungen sind steuerlich aufzurechnen, wenn sie nicht mehr begründet sind (Art. 62 Abs. 4 DBG; § 55 Abs. 3 StG).

4. Eigenversicherungen / Selbstbehalte

Rückstellungen für sogenannte Eigenversicherungen, d.h. die Bildung von Reserven zur Abdeckung möglicher künftiger nicht versicherter Schadenfälle, stellen grundsätzlich keinen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar. Im Bereich der Haftpflicht werden gewisse Rückstellungen akzeptiert (vgl. Ziffer 5).

Selbstbehalte können nur für bereits eingetretene, versicherte Schäden zurückgestellt werden.

5. Haftpflichtrückstellungen

In der Praxis werden folgende Pauschalen zugelassen:

- Unternehmen mit Haftpflichtversicherung: Rückstellungen bis zur maximalen Höhe des Selbstbehaltes.
- Unternehmen ohne Haftpflichtversicherung: 1 % vom durchschnittlichen Umsatz der letzten fünf Jahre.



6. Mehrwertsteuer

Eine Rückstellung bzw. passive Rechnungsabgrenzung für die geschuldete Mehrwertsteuer ist allenfalls bei der Abrechnung nach vereinnahmtem System möglich. In diesem Fall ist nicht nur die geschuldete Mehrwertsteuer zu passivieren (Transitorische Passiven Mehrwertsteuer), sondern auch das mutmassliche Vorsteuerguthaben auf den bilanzierten Lieferantenkreditoren ist zu aktivieren (Transitorische Aktiven Vorsteuer).

7. Prozessrückstellungen

Grundsätzlich werden solche Rückstellungen steuerlich nur zugelassen, wenn der Prozess zu laufen begonnen hat.

Sind Prozesse hängig, können Steuerpflichtige nach dem Vorsichtsprinzip auf den ungünstigsten der wahrscheinlichen Prozessausgänge abstellen. Sie können für die mutmasslichen Verbindlichkeiten, die sich aus der Prozessanhebung voraussichtlich ergeben, sowie für die Prozesskosten eine Rückstellung bilden. Blossse Drohungen der Gegenpartei bezüglich einer Klageerhebung rechtfertigen noch keine Rückstellung.

8. Besondere steuerrechtliche Rückstellungen

Für Forschung und Entwicklungen sowie für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen können gewinnsteuerwirksame Rückstellungen gebildet werden. Es handelt sich in diesem Sinne nicht um Rückstellungen, sondern technisch gesehen um sog. Rücklagen. § 4 der Verordnung zum Steuergesetz (SGS 331.11) enthält weitere Ausführungen dazu. Absatz 3, der die steuerlich zulässige Höhe der Rücklagen für Forschung und Entwicklungskosten regelt, gilt mit Wirkung ab dem 1. Juli 2014 in folgender Fassung:

§ 4 Absatz 3:

3 Rücklagen für Forschung sind zulässig, wenn tatsächlich Forschungsarbeiten (Grundlagenforschung und angewandte Forschung) betrieben werden. Im einzelnen Geschäftsjahr können Forschungsrücklagen bis höchstens 20 % des steuerbaren Geschäftseinkommens bzw. Reingewinns (ohne Bildung von Rücklagen und Verluste aus den Vorjahren) gebildet werden. Die Forschungsrücklagen dürfen insgesamt 1/3 des Forschungsaufwandes der letzten 5 Jahre nicht übersteigen.

In der früheren Fassung wurden die steuerlich wirksamen Rücklagen auf 1/5 des Forschungsaufwandes der letzten 5 Jahre begrenzt. Werden die Rücklagen nicht mehr benötigt, sind sie steuerwirksam aufzulösen.

Die Kosten für **Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen** sind Investitionen für die Zukunft. Der zukünftige Geldabgang steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Ertragserzielung abgelaufener Geschäftsjahre. Bei der Staatssteuer sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen steuerfreie Rücklagen für Betriebsumstellungen und Betriebsumstrukturierungen zulässig. Die Höhe solcher steuerfreien Rücklagen richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Massnahmen und der Ertragslage. Die Bildung der Rücklagen ist während höchstens 5 Jahren möglich und sie müssen steuerwirksam aufgelöst werden, wenn die Massnahmen nicht innert 7 Jahren durchgeführt werden (§ 4 Abs. 4 und 5 Vo StG). Ausserdem erfolgt eine Besteuerung, bei Liquidation oder Verlegung der Unternehmung bzw. des betreffenden Steuersubstrats ausser Kanton (§ 4 Abs. 5 letzter Satz Vo StG).

Die in den voranstehenden Ausführungen genannten Höchstwerte und für die Höchstdauer für die Bildung der steuerfreien Rücklagen können in begründeten Fällen - auf begründetes Gesuch - erweitert werden (§ 4 Abs. 6 Vo StG).

Betreffend Rückstellungen für **Ersatzbeschaffungen** (vgl. [32 Nr. 1](#)).

9. Umweltschutzmassnahmen

9.1 Aufgrund gesetzlicher Auflagen

Für mutmassliche Kosten im Zusammenhang mit Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes können grundsätzlich keine Rückstellungen gewährt werden. Bei diesen Kosten handelt es sich in der Regel um Investitionen in neue bzw. verbesserte Anlagen.



9.2 Umweltschäden / Beseitigung von Abfällen oder Anlagen

Pauschal-Rückstellungen für mögliche Umweltschäden sind abzulehnen, da solche Risiken unter das normale Unternehmerrisiko fallen, welche durch Gewinn und Eigenkapital zu decken sind. Ein einmaliges und ausserordentliches Schadenereignis begründet noch keinen pauschalen Rückstellungsbedarf für derartige, zukünftige Risiken.

Sofern jedoch konkrete Anhaltspunkte darüber bestehen, dass tatsächlich erhebliche Risiken vorhanden sind, können diesbezügliche Aufwendungen als Folge der Ertragserzielung den einzelnen Geschäftsjahren durch die Bildung von Rückstellungen angerechnet werden. Die Kosten für die spätere Wiederherstellung oder die fachgerechte Entsorgung sind aufgrund von Pauschalofferten und Gutachten zu schätzen.

Die Entsorgungspflicht muss hinreichend konkretisiert sein, d.h. das Unternehmen muss zumindest wissen, wie und in welchem zeitlichen Rahmen es die Entsorgung vornehmen muss.

10. Währungsrisiko

Dem Währungsrisiko auf Debitorenforderungen in fremder Währung wird in der Regel mit einer um 5 % erhöhten Delkredere-Rückstellung Rechnung getragen. Eine 5 %-ige Wertberichtigung auf den Fremdwährungs-Debitoren deckt die Verlustgefahr innerhalb einer Zahlungsfrist von 2 - 3 Monaten hinreichend.

Werden höhere Rückstellungen geltend gemacht, ist das Währungsrisiko im Einzelfall konkret nachzuweisen. Diesbezüglich ist zu beachten, dass ein unmittelbarer Währungszerfall zu drohen hat.

Das allgemeine Risiko zukünftiger Wechselkursschwankungen und damit von Kursverlusten, denen solche Guthaben naturgemäss ausgesetzt sind, rechtfertigt noch keine höhere Wertberichtigung.

11. Bürgschaftsverpflichtungen

Rückstellungen für Bürgschaftsverpflichtungen sind zulässig, wenn am Bilanzstichtag ernsthaft damit zu rechnen ist, die eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise erfüllen zu müssen. Die Höhe der Rückstellung ist im Einzelfall nachzuweisen. Pauschalrückstellungen werden nicht gewährt.

12. Steuerrückstellungen

Es wird handelsrechtlich und betriebswirtschaftlich anerkannt, dass für geschuldete Steuern schon vor der Veranlagung Rückstellungen gebildet werden müssen (HWP 6.24.2 lit. b). Handelsrechtlich erforderliche Rückstellungen werden auch steuerrechtlich zugelassen.

Strafsteuern und Steuerbussen werden demgegenüber nicht als geschäftsmässig begründet erachtet.

13. Pauschale Berechnungsmethoden

13.1 Delkredere

Inländische Forderungen: Eine pauschale Wertberichtigung von max. 5 % des gesamten Debitorenbestandes (nach Abzug allfälliger Einzelwertberichtigung) ist möglich.

Ausländische Forderungen: Eine pauschale Wertberichtigung von max. 10 % des gesamten Debitorenbestandes (nach Abzug allfälliger Einzelwertberichtigung) ist möglich.

Einzelwertberichtigungen sind zulässig mit entsprechender Begründung.

Dem Währungsrisiko auf Debitorenforderungen in fremder Währung kann mit einer um 5 % erhöhten Delkredere-Rückstellung Rechnung getragen werden. Daher können inländische Debitoren, die auf eine Fremdwährung lauten, bis zu 10 % und ausländische Debitoren, die auf eine Fremdwährung lauten, bis zu 15 % pauschal wertberichtigt werden.



13.2 Warenreserve

13.2.1 Warenvorräte

Grundsätzlich ist eine Bilanzierung der Warenvorräte bis zu einem Drittel unter den Anschaffungswerten zulässig (Warenlager-Drittel bzw. privilegierte Warenreserve). Damit wird das allgemeine Lagerhaltungsrisiko berücksichtigt. Diese pauschale Wertberichtigung erfolgt nach Vornahme der Einzelbewertung (resp. Einzelwertberichtigung auf einzelnen Warenposten).

Die privilegierte Warenreserve ist nicht zulässig auf:

Liegenschaften, Viehhabe, Vorräten, die im eigenen Betrieb erzeugt wurden und zum Eigengebrauch bestimmt sind.

13.2.2 Angefangene Arbeiten

13.2.2.1 Industriebetriebe

Die angefangenen Arbeiten von Industriebetrieben werden unter den Vorräten als Halb- und Fertigfabrikate bilanziert, womit der pauschale Warendrittel zur Anwendung gelangt.

13.2.2.2 Dienstleistungsbetriebe

Die Delkredere-Rückstellung ist grundsätzlich möglich, da das Unternehmen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Bestellerin bzw. des Bestellers zu tragen hat. Das Warendrittel wird indessen nicht gewährt, da kein Lagerhaltungsrisiko (u.a. kein Absatzrisiko) besteht.

Für das Risiko der Kostenüberschreitungen besteht keine pauschalierte Rückstellung. Für die steuerliche Anerkennung einer entsprechenden Rückstellung müssen die allgemeinen Voraussetzungen des drohenden Verlustes belegt sein.

In Koordination mit der Steuerverwaltung Basel-Stadt gilt **ab Geschäftsabschluss 2015** die nachstehende Praxis zur Abgrenzung des nach neuem Rechnungslegungsrecht zu aktivierenden Bestandes der angefangenen Arbeiten bei **Dienstleistungsbetrieben**:

Bestand an nicht fakturierten Stunden x externer Stundensatz

./. Einzelwertberichtigung (z.B. Kunde ist konkurs)

= Zwischensumme

./. 40 % pauschale Wertberichtigung

= Abgrenzungsbetrag Bestand angefangene Arbeiten

Mit der pauschalen Wertberichtigung von 40 % sind sämtliche Gewinnanteile, Verwaltungsgemeinkosten und pauschales Delkredere usw. berücksichtigt. Weitere pauschale Wertberichtigungen sind nicht mehr möglich.

13.3 Garantierückstellung

Garantiefälle wirken sich in künftigen Perioden aus, indem das betreffende Unternehmen auf eigene Kosten für die Leistung von Garantiarbeiten besorgt sein muss - sei dies durch Beanspruchung eigener Ressourcen oder sei dies durch Beauftragung Dritter. Garantiarbeiten kommen in der Regel bei Sach- und Werkleistungen (physisches oder geistiges Werk) oder bei gewissen Dienstleistungen (Aufträgen, andere Arbeitsleistungen) vor. Kaum anzutreffen sind sie im medizinischen Bereich. Die Rückstellungen beruhen auf der Überlegung, dass ein Bruchteil der im Rechnungsjahr erfassten Umsätze erfahrungsgemäss mit latenten Garantieansprüchen behaftet sind - vor allem im Baugewerbe. Aus diesem Grund wird in der Praxis für solche Fälle oft eine bestimmte Prozentquote vom latent garantiebehafteten Umsatz als Rückstellung zu gelassen.

In der Praxis der Steuerverwaltung Basel-Landschaft kann eine pauschale Rückstellung von 2 bis max. 3 % des Umsatzes des laufenden Jahres zugestanden werden für Umsätze auf Leistungen, bei denen es erfahrungsgemäss regelmässig zu Garantiarbeiten kommt. Die Rückstellung wird jeweils jährlich auf dem betreffenden Umsatz neu gerechnet und die Differenz erfolgswirksam verbucht.



13.4 Grossreparaturen und Renovationen

13.4.1 Praxis bis 31.12.2014

Diese Rückstellungen sind nur beim Vorliegen eines konkreten Projektes zulässig und sollten nach zwei Jahren wieder aufgelöst werden. Für Grossrenovationen bzw. Grossreparaturen wird eine Frist bis maximal fünf Jahre akzeptiert.

13.4.2 Praxis ab 1.1.2015

Ab diesem Jahr lässt die Praxis der kantonalen Steuerverwaltung höhere Rückstellungen für Grossreparaturen bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens zu. Als Grossreparaturen gelten umfassende Erneuerungsarbeiten, die naturgemäss nur in längeren Zeitabschnitten anfallen (z.B. Fassadenrenovationen, Ersatz von Heizungs- oder Liftanlagen usw.). Ohne besonderen Nachweis darf neu jährlich eine Rückstellung von maximal 1 % der am Ende des Geschäftsjahrs gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15 % der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Allfällige Einlagen in den Erneuerungsfonds (z.B. bei Wohnbaugenossenschaften und Stockwerkeigentümergeinschaften) sind bei der Bestimmung des maximal zulässigen Umfangs zu berücksichtigen. Werden die genannten Limiten überschritten, wird der überschüssende Teil als Gewinn und Kapital besteuert, es sei denn, der höhere Rückstellungsbedarf kann als geschäftsmässig begründet nachgewiesen werden. Basis für einen solchen Nachweis kann der Kostenvoranschlag für ein bestimmtes Grossrenovationsprojekt bilden (analog der bisherigen Praxis). Soweit die bis dahin gebildeten pauschalen Rückstellungen nicht ausreichen, kann dieses im entsprechenden nachgewiesenen Umfang erhöht werden.

Die Anfangs- und Schlussbestände sowie die Bildung und Verwendung der Rückstellungen sind im jeweiligen Geschäftsjahr in der Regel pro Liegenschaft auszuweisen. Ausnahmsweise kann die Rückstellung global für sämtliche Liegenschaften gebildet werden, was aber mit der kantonalen Steuerverwaltung abzusprechen ist. Kosten für Grossreparaturen an einer Liegenschaft sind der entsprechenden Rückstellung zu belasten. Die damit verbundenen **wertvermehrenden Aufwendungen** sind jedoch auszuscheiden und zu **aktivieren**. Werden diese Kosten nicht der hierfür vorgesehenen Rückstellung belastet oder wird die Rückstellung für geschäftsmässig unbegründete Kosten verwendet, ist der entsprechende Teil der Rückstellung als Gewinn und Kapital zu besteuern.

Diese Praxisänderung gilt für alle nach dem 1. Januar 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Betreffend die **Abgrenzung** werterhaltend/wertvermehrend wird in der Praxis oft auf das Merkblatt Liegenschaftsunterhalt der Kantonalen Steuerverwaltung abgestellt. Für den Ersatz oder die Erneuerung von einzelnen Bestandteilen erscheint dies grundsätzlich zweckmässig. Jedoch werden Totalsanierungen, bei denen in sehr grossem Umfang Bauteile des Innenausbau oder des Rohbaus abgebrochen und wiedererstellt werden oder bei denen Bauten in schlechtem Zustand - was namentlich bei Industrie- und Gewerbebauten gegen Ende der Nutzungsdauer vorkommt - durch umfassende Sanierung wieder neuwertig werden, Investitionen gleichgestellt. Als Indiz dafür, kann der Buchwert einer Baute mit den Kosten die für umfangreiche Sanierungen aufgewendet werden, herangezogen werden.

Was Investitionen für **energiesparende Einrichtungen** betrifft, besteht eine abweichende Regelung im Vergleich zu Liegenschaften im Privatvermögen. Während solche im Rahmen der Verordnung des EFD Unterhaltskosten gleich gestellt werden, besteht gemäss Merkblatt EStV A 1995 betreffend Abschreibungen auf Anlagevermögen folgende Regelung:

2. Sonderfälle

Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.



Somit sind solche Investitionen grundsätzlich zuerst zu aktivieren und können dann im Rahmen der genannten Sätze abgeschrieben werden.

13.5 Rückstellungen auf WIR-Guthaben

Bei der Bewertung von WIR-Guthaben im Jahresabschluss wird eine pauschale Rückstellung von 20 % des Nominalwertes gewährt, soweit nicht aufgrund der konkreten Umstände der Schluss auf einen Verwendungszweck zu einem höheren Wert zu schliessen ist.

13.6 Arbeitgeberbeitragsreserven

Die Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven bis zum Betrag von **fünf** Jahresprämien wird in der Regel ohne nähere Begründung zugelassen (gilt jedoch nicht für eigene BVG-Beiträge von Selbständigerwerbenden). Es handelt sich bei dieser Reserve um Vorauszahlungen des Arbeitgebers für von ihm künftig geschuldete ordentliche Beiträge für sein Personal (nicht aber die Beiträge für die Inhaber von Personenunternehmen). Die Nachprüfung der Einhaltung des Maximalkontingentes erfolgt anhand einer Bestätigung der PK. Diese weist solche vorgezahlten AG-Beiträge in ihrer Rechnung jeweils aus. Eine zweckwidrige Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven muss ausgeschlossen werden können. Daher müssen die entsprechenden Mittel auch tatsächlich an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Lediglich die Beitragsverbuchung im Rahmen einer Rückstellung genügt grundsätzlich nicht. Die Veranlagungspraxis akzeptiert aber solche Rückstellungen per Bilanzstichtag dann, wenn der Nachweis vorliegt, dass die Überweisung tatsächlich vorgenommen wurde.

Zu unterscheiden sind Arbeitgeberbeitragsreserven von Einlagen des Arbeitgebers in die freien Reserven der angeschlossenen Vorsorgeeinrichtung. Solche Einlagen, die zu Verbesserungen der Leistungen an das Personal führen, können als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen werden, soweit sie nicht offensichtlich unangemessen sind.